

HALLENORDNUNG der Süwag Energie ARENA für die Durchführung von Veranstaltungen

§ 1 Zweckbestimmung

Die Hallenordnung der Süwag Energie ARENA dient der Gewährleistung einer geregelten Benutzung der Halle sowie der Ordnung und der Verkehrssicherheit auf der gesamten Fläche der Süwag Energie ARENA anlässlich von Veranstaltungen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die gesamte Fläche und die zur Süwag Energie ARENA gehörigen oder von ihr verwalteten Parkplätze.

§ 2 Aufenthalt in der Süwag Energie ARENA

In dem für eine Veranstaltung jeweils bestimmten Bereich der Süwag Energie ARENA dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen gültigen Berechtigungsausweis (z. B. Ehrenkarte, Arbeitskarte o. Ä.) mit sich führen oder die Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können.

Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise sind auf Verlangen dem Kontroll- oder Ordnungspersonal vorzuweisen und zur Überprüfung auszuhändigen.

Es darf nur der auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebene Platz eingenommen werden. Jeder Besucher ist verpflichtet, auf Anweisung des Kontroll- oder Ordnungspersonals einen anderen als den auf der Eintrittskarte vermerkten Platz einzunehmen.

§ 3 Verhalten in der Süwag Energie ARENA

Während des Aufenthalts in dem für eine Veranstaltung jeweils bestimmten Bereich der Süwag Energie ARENA ist es Besuchern nicht gestattet,

1. sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten;
2. beim Betreten der Süwag Energie ARENA weder Glasflaschen noch alkoholische Getränke mitzuführen;
3. zu rauchen;
4. Sitzplätze und Bänke sowie die Brüstung zu besteigen;
5. Tiere mitzuführen;
6. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
7. die Süwag Energie ARENA in anderer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Sachen (z. B. Papier, Pappbecher und -teller, Servietten, Getränkedosen, Obstreste) oder Ausgießen von Flüssigkeiten zu verunreinigen;
8. bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen (wie Beleuchtungsanlagen, Anzeigetafeln, Dächer, Masten), Umwehrungen (wie Einfriedungen, Mauern, Umfriedungen von Spielflächen, Zäune), Kamera- und Polizeipodeste sowie Bäume zu bekleben, zu bemalen oder zu beschriften;

9. Sachen ohne Erlaubnis des Veranstalters oder des Eigentümers zu lagern;
10. Waren, Drucksachen oder Druckwerke ohne Erlaubnis des Veranstalters oder des Eigentümers zu verkaufen oder zu verteilen;
11. Sammlungen ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde und des Veranstalters oder des Eigentümers durchzuführen;
12. Feuerwerkskörper, bengalisches Feuer und Wunderkerzen weder mitzubringen noch abzubrennen;
13. die Süwag Energie ARENA ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort auf einer nicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgewiesenen Fläche zu parken. Nach Ende einer Veranstaltung kann das Verlassen der Süwag Energie ARENA mit Kraftfahrzeugen durch Weisung des Veranstalters, des Eigentümers oder des Ordnungsdienstes sowie durch die Vollzugspolizei untersagt werden, bis eine Gefährdung des abfließenden Fußgängerstromes ausgeschlossen ist.

§ 4 Ordnungsdienst

Der Veranstalter hat für die Durchführung der Veranstaltung einen Ordnungsdienst zu stellen. Die Mitglieder des Ordnungsdienstes sind deutlich als solche – insbesondere durch einheitliche Oberbekleidung – zu kennzeichnen.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass

1. der Ordnungsdienst von einem erfahrenen Einsatzleiter von Beginn des Einlasses bis zur Schließung der Ausgänge geführt wird; der Einsatzleiter ist in diesem Zeitraum zur Anwesenheit verpflichtet;
2. die Ordner mit ihren Aufgaben, Rechten und Pflichten vertraut sind;
3. der Ordnungsdienst über ausreichende Kommunikationsmittel verfügt, um die Erfüllung seiner Aufgaben sicherstellen zu können.

Der Ordnungsdienst hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Insbesondere oberliegt ihm die Einlasskontrolle.

Er hat ferner von Beginn des Einlasses an alle Ausgänge und die Fluchtwege besetzt sowie alle erforderlichen Sicherheitseinrichtungen betriebsbereit zu halten. Er hat außerdem dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Flucht- und Rettungswege ständig passierbar sind.

Der Ordnungsdienst ist verpflichtet, Personen, die ihre Berechtigung zum Aufenthalt nicht nachweisen können, zurückzuweisen und am Betreten der Süwag Energie ARENA zu hindern. Diese Verpflichtung besteht auch gegenüber Personen, die die Süwag Energie ARENA im betrunkenen Zustand oder unter Mitführung alkoholhaltiger Getränke betreten wollen. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises besteht für zurückgewiesene Personen nicht.

Stadt Frankfurt am Main – DER MAGISTRAT – Sportamt

[FRANKFURT.DE/SUEWAG-ENERGIE-ARENA](https://frankfurt.de/suewag-energie-arena)